

Verfassung von 1818 als auch die von Fürst Alois II. gemachten Zugeständnisse berücksichtige und andererseits den Wünschen der Bevölkerung so weit nachkomme, als diese mit den Hoheitsrechten des Fürsten und mit der Bundesakte nicht kollidierten.<sup>173</sup> Der Verfassungsentwurf liegt mit anderen Worten ganz auf der Linie der bisherigen fürstlichen Regierungs- und Verfassungspolitik.

### III. Zusammenfassung und Ergebnis

Fürst Johann II. entledigt sich des «Versprechens»,<sup>174</sup> das seinerzeit Fürst Alois II. gegeben hat, indem er am 27. September 1862 das «neue Staatsgrundgesetz», die Konstitutionelle Verfassung, sanktioniert.<sup>175</sup> Sie räumt der «künftigen Landesvertretung eine grössere Einflussnahme auf die Gesetzgebung und auf die innere Verwaltung» ein, wie sich dies in der konstitutionellen Verfassungsbewegung abzeichnete.

Die Verfassungsauseinandersetzungen nach 1860 liefen auf einen Kompromiss hinaus, den der Fürst und seine Berater bestimmten.

Neben dem Gedankengut der Paulskirchenverfassung beeinflusste die Reaktionszeit, die sich dem monarchischen Prinzip<sup>176</sup> verschrieb und die Position der Volksvertretung schwächte, in zunehmendem Masse den konstitutionellen Verfassungsgang und begrenzte damit auch die Reform der Monarchie.

---

173 Peter Geiger, *Geschichte*, S. 281.

174 Siehe das Einführungsdekret zur Verfassung vom 26. September 1862, abgedruckt in: LPS 8, S. 273 (im Internet abrufbar unter: <[www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li)>). Landesverweser Karl Freiherr Haus von Hausen erinnerte in seinem Bericht vom 4. September 1861 über den Landtag vom 2. September 1861 (HA 1962/unter 11845/62) Fürst Johann II. daran, dass er sich «gnädigst bewogen finden» möchte, «das fürstliche Wort Euerer Durchlaucht Ahnen rücksichtlich der Zugestehung einer freien Verfassung auf konstitutioneller Basis» einzulösen. Diesen Hinweis habe ich freundlicherweise von Peter Geiger erhalten. Zur Person von Freiherr Karl Haus von Hausen siehe Albert Schädler, *Haus von Hausen*, S. 5 ff.

175 Siehe die Sanktionserklärung bzw. das Einführungsdekret zur Verfassung, abgedruckt in: LPS 8, S. 273 (im Internet abrufbar unter: <[www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li)>).

176 Das monarchische Prinzip umschreibt Georg Jellinek, *Regierung und Parlament*, S. 6 f. wie folgt: «Das monarchische Prinzip als konstitutionelles Prinzip sprach zuerst die französische Charte constitutionelle Ludwigs XVIII. aus, es wird 1817 in die sogenannte Königliche Verfassung für Württemberg aufgenommen und geht dann in sämtliche süddeutsche Verfassungen über und wird in Art. 57 der Wiener